

249/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei- geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hannelore Buder und Kollegen vom 5. März 1996, Nr. 258 /J, betreffend mit Schwefelkies kontaminiert Altstandort in Weißenbach/ Enns, beehre ich mich nach Befassung des Amtes der Steiermärkischen Landes- regierung als zuständiger Wasserrechtsbehörde folgendes mitzuteilen :

Zu den Fragen 1 bis 5 :

Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist der geschilderte Sachverhalt bekannt. Als vorläufige Maßnahme hinsichtlich des ab- gelagerten Schwefelkieses wurde die Gemeinde Weißenbach am 25. Jänner 1996 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung beauftragt, die erforderlichen Abdeckungsmaßnahmen zu treffen. Laut telefonischer Auskunft der Gemeinde von Anfang April 1996 wird - nach Maßgabe der Witterungsverhältnisse - ehestens für die Abdeckung des Materials gesorgt werden.

Aufgrund der Ergebnisse der wasserrechtlichen Erhebungen hat der Landeshauptmann von Steiermark als Altlastensanierungsbehörde dem Bundesministerium für Umwelt am 17. Oktober 1995 den gesamten Grunddatensatz im Sinne des § 13 Altlastensanierungsgesetz vorgelegt. Aufgrund der Meldung der Altlastensanierungsbehörde wurde der Altstandort in den Verdachtsflächenkataster eingetragen. In der Folge wurde der Landeshauptmann von Steiermark vom Bundes- ministerium für Umwelt mit der Durchführung eines Untersuchungspro- grammes beauftragt.

Liegenschaftseigentümer ist derzeit die Gemeinde Weißenbach, die jedoch nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung nicht als Verpflichteter im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 herangezogen werden kann. Mangels Vorliegen eines Verpflichteten könne daher die Sanierung nicht auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes er- folgen.